

Fachempfehlung FE-320.15d

**Ausbildungsanbieter für Benutzer von
Hubarbeitsbühnen (HAB)**



**SCHULER &
SCHULER AG**
HEBE- UND TRANSPORTTECHNIK
CH-6405 Immensee (SZ) contact@schuler-schuler.ch
Telefon +41 41 854 7000 Telefax +41 41 854 7001
www.schuler-schuler.ch

Inhalt

1.	Anwendung	4
1.1.	Zielgruppe	4
2.	Begriffe und Abkürzungen	4
2.1.	Ausbildungszentren	4
2.2.	Benutzer	4
2.3.	Einweiser (Instruktor)	4
2.4.	Ausbildner (Trainer)	4
2.5.	Senior-Trainer	4
2.6.	HAB	4
2.7.	VSAA	4
2.8.	IPAF	4
2.9.	Suva	4
2.10.	EKAS	5
2.11.	VUV	5
2.12.	SNV	5
2.13.	PSAgA	5
3.	Referenzierte Dokumente und Normen	5
3.1.	VSAA: FE-310.15.d	5
3.2.	VSAA: C-311.15.d ¹	5
3.3.	Suva: 66109.d	5
3.4.	EKAS: 6512.d	5
3.5.	Bundesrecht: SR 832.30	5
3.6.	Bundesrecht: SR 822.166	5
3.7.	SNV: SN EN 280	5
3.8.	SNV: ISO 29990	5
3.9.	SNV: ISO 18878	5
3.10.	IPAF: Betriebshandbuch (Revision 4)	5
4.	Ausgangslage	6
4.1.	VSAA	6
4.2.	Fachgruppe Präventivschulung	6
4.3.	Rechtsgrundlage	6
4.4.	Grundsätze	6
5.	Anforderungen an Ausbildungszentren	6

5.1.	Struktur und Organisation.....	6
5.2.	Qualifikation der Ausbildner	7
5.3.	Qualifikation der Senior-Trainer	7
5.4.	Infrastruktur	7
5.5.	Verhältnis Ausbildner/Schulungsteilnehmer	7
5.6.	Qualitätsprüfung	8
6.	Anerkennungsverfahren	8
6.1.	Ablauf	8
6.2.	Aufsicht	9
6.3.	Widerruf der Anerkennung	9
7.	Ausbildungsnachweis	9
7.1.	Aufbau	9
7.2.	Ausstellung	9
7.3.	Gültigkeit.....	9
7.4.	Logo.....	9
8.	Verabschiedung	9
8.1.	Vorstand VSAA	9
8.2.	EKAS Kommission 21	9
9.	Anhang FE-320.15d	10
9.1.	Ausbildungskräfte	10
9.2.	HAB-Kategorien nach SN EN Norm 280.....	11
9.3.	Gegenüberstellung Fachempfehlung VSAA – IPAF	13

1. Anwendung

Diese Fachempfehlung regelt die fachlichen Anforderungen für Ausbildungszentren, welche Ausbildungen für Benutzer von Hubarbeitsbühnen anbieten. Sie legt die Prozesse fest und regelt formelle und inhaltliche einheitliche Standards. Die Grundlage für die Fachempfehlung bildet das von der Suva empfohlene Ausbildungssystem der IPAF, welches gewissermassen den Stand der Technik wiedergibt.

1.1. Zielgruppe

Die vorliegende Fachempfehlung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Ausbildungszenter, welche anerkannte Ausbildungskurse für Benutzer von Hubarbeitsbühnen durchführen.
- Auditoren von Qualitätssicherungsstellen, welche Ausbildungszentren und deren Ausbildungskurse für Benutzer von Hubarbeitsbühnen überprüfen.
- Kontrollorgane des Arbeits- und Unfallversicherungs-Gesetzes (ArG und UVG), welche die Betriebe bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beaufsichtigen.

2. Begriffe und Abkürzungen

2.1. Ausbildungszentren

Sind Betriebe (juristische Personen), welche im Sinne dieser Fachempfehlung anerkannte Ausbildungskurse für Benutzer und Einweiser anbieten.

2.2. Benutzer

Ist eine Person, welche Hubarbeitsbühnen bedient.

2.3. Einweiser (Instruktor)

Ist eine Person, die für die Einweisung/Instruktion von HAB qualifiziert ist. Für den Begriff Einweiser (analog IPAF Terminologie) wird auch der synonyme Begriff Instruktor verwendet.

2.4. Ausbildner (Trainer)

Ist eine für die HAB-Ausbildung autorisierte Person. Sie ist befähigt Ausbildungen durchführen und Instruktionen zu erteilen. Für den Begriff Ausbildner wird auch der synonyme Begriff Trainer (analog IPAF Terminologie) verwendet.

2.5. Senior-Trainer

Ist eine für die Ausbildner-Ausbildung autorisierte Person. Sie ist befähigt Ausbildungen für Ausbildner (Trainer) durchzuführen und selber Ausbildungen durchzuführen und Instruktionen zu erteilen.

2.6. HAB

Fahrbare Hubarbeitsbühnen gemäss SN EN 280

2.7. VSAA

Verband Schweizer Arbeitsbühnen Anbieter

2.8. IPAF

International Powered Access Federation

2.9. Suva

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- 2.10. EKAS**
Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
- 2.11. VUV**
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- 2.12. SNV**
Schweizerische Normen-Vereinigung
- 2.13. PSaGA**
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz

3. Referenzierte Dokumente und Normen

- 3.1. VSAA: FE-310.15.d¹**
Fachempfehlung: Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
- 3.2. VSAA: C-311.15.d¹**
Checkliste: Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen
- 3.3. Suva: 66109.d²**
Suva-Publikation "Ausbildung und Instruktion im Betrieb - Grundlagen für sicheres Arbeiten"
- 3.4. EKAS: 6512.d²**
Richtlinie Arbeitsmittel
- 3.5. Bundesrecht: SR 832.30³**
Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, VUV
- 3.6. Bundesrecht: SR 822.166³**
Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
- 3.7. SNV: SN EN 280⁴**
Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Berechnung - Standsicherheit - Bau - Sicherheit - Prüfungen
- 3.8. SNV: ISO 29990**
Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister
- 3.9. SNV: ISO 18878**
Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Bediener- (Fahrer-)Training
- 3.10. IPAF: Betriebshandbuch (Revision 4)⁵**
Schulungsverfahren für Hubarbeitsbühnen. Erklärt die Kriterien für die Kursteilnahme und die Bestimmungen hinsichtlich der maximal zulässigen Teilnehmerzahlen (Kapitel 4.1)

¹ Unterlagen können beim VSAA bezogen werden (www.verbandvsaa.ch)

² Publikationen der Suva: www.suva.ch/waswo

³ Publikationen der Bundesbehörde: www.admin.ch/bundesrecht

⁴ Normen: www.snv.ch

⁵ Publikationen der IPAF: www.ipaf.org

4. Ausgangslage

4.1. VSAA

Die führenden Anbieter von Hubarbeitsbühnen in der Schweiz haben sich 2009 zu einem Verband zusammengeschlossen, der sich zur Sicherheit und Qualität in der Hubarbeitsbühnenbranche bekennt. Die Mitglieder der VSAA verpflichten sich für einen sicheren Einsatz von Hubarbeitsbühnen und nehmen ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und die Interessen der Kunden wahr.

4.2. Fachgruppe Präventivschulung

Unter Führung der VSAA bildete sich Anfang 2013 eine Fachgruppe (IPAF – Suva – VSAA) mit dem Ziel, die Anforderungen an die Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen weiter zu konkretisieren. Der VSAA hat für die Konkretisierung dieser Anforderungen, neben der vorliegenden Fachempfehlung, noch weitere Fachempfehlungen und Hilfsmittel (z.B. Checklisten) erstellt.

4.2.1. VSAA: FE-310.15.d⁶

Fachempfehlung: Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen

4.2.2. VSAA: C-311.15.d⁶

Checkliste: Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen

4.3. Rechtsgrundlage

Grundlage für die vorliegende Fachempfehlung bilden die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 6 und 8 der VUV bzw. die Vorschriften an die Ausbildung und Instruktion gemäss Ziffer 5.5 der Richtlinie Arbeitsmittel (EKAS 6512).

Weiter sind kantonale Gesetze und Richtlinien zu beachten.

4.4. Grundsätze

Für den gefahrlosen Einsatz der HAB ist der Arbeitgeber des Benutzers verantwortlich.

Der VSAA empfiehlt, dass Benutzer in einem Ausbildungskurs über die Gefahren beim Einsatz von HAB geschult werden. Erforderlich ist dafür eine theoretische und praktische Grundausbildung und zusätzlich bei jedem neuen Einsatz eine Instruktion.

5. Anforderungen an Ausbildungszentren

Ausbildungszentren, welche Ausbildungen für Benutzer von Hubarbeitsbühnen anbieten, müssen gewährleisten, dass Ausbildungskurse nach der Fachempfehlung „Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen“ (Ziffer 4.2.1) durchgeführt werden.

Ausbildungszentren müssen für die VSAA-Anerkennung folgende Kriterien erfüllen:

5.1. Struktur und Organisation

Die Qualitätsprozesse für die Durchführung der Ausbildungskurse sind definiert und werden konsequent eingehalten.

Folgende Nachweise müssen dazu erbracht werden können:

5.1.1. Leitung und Trägerschaft

Rechtsgrundlagen (z.B. Statuten, Gesellschaftsvertrag), Informationen zur Trägerschaft sowie ein Organigramm und/oder Funktionsdiagramm mit Verantwortungs- und Kompetenzbereichen.

⁶ Unterlagen können beim VSAA bezogen werden (www.verbandvsaa.ch)

- 5.1.2. Leitbild und Vision
Leitbild mit Aussagen zum Auftrag und Angebot der Institution, zur Erwachsenenbildung, zur Betriebskultur, zur Kundenorientierung und zum Qualitätsverständnis.
- 5.1.3. Administration
Informationen zur Administration der Ausbildungsstätte, die eine programmgemässe Durchführung des Unterrichts und einwandfreie organisatorische Abläufe garantiert.
- 5.1.4. Versicherungen
Ausreichende Versicherungsdeckung (Betriebshaftpflicht).
- 5.2. Qualifikation der Ausbildner**
Für die Ausbildungskurse kommen nur Ausbildungskräfte zum Einsatz, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 9.1.1 erfüllen.
- 5.3. Qualifikation der Senior-Trainer**
Für die Ausbildung der Ausbildner kommen nur Ausbildungskräfte zum Einsatz, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 9.1.2 erfüllen.
- 5.4. Infrastruktur**
Für die Ausbildungskurse steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung. Vorgaben dazu sind:
- 5.4.1. Unterrichtsräume
- Geeignete Raumgrösse
 - Tageslicht
 - Einwandfreie Sicht bei künstlicher Beleuchtung
 - Belüftung
 - Ergonomische Sitz- und Schreibgelegenheiten für alle Teilnehmenden
 - Technische Hilfsmittel wie Beamer, Flipchart, etc.,
 - Schutz vor Umgebungslärm
 - Für Gruppenarbeiten geeignete Räume
- 5.4.2. Gemeinschaftsräume, sanitärische Einrichtungen
Rauchfreie Aufenthaltsräume für Pausen und Zwischenverpflegung sowie angemessene sanitärische Einrichtungen.
- 5.4.3. Unterrichts-/Lernmittel
Angaben über die im Unterricht eingesetzten bzw. zur Abgabe an die Kursteilnehmenden vorgesehenen Unterrichts-/Lernmittel
- 5.4.4. Hubarbeitsbühnen
Für den Praxisunterricht stehen geeignete Hubarbeitsbühnen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Im Minimum eine Hubarbeitsbühne Kat. 1b und eine Hubarbeitsbühne Kat. 3b. Der Ausbildner stellt sicher, dass nur einwandfrei gewartete Hubarbeitsbühnen mit einer gültigen VSAA Servicevignette eingesetzt werden. Das Bedienerhandbuch muss auf der Maschine vorhanden sein.
- 5.5. Verhältnis Ausbildner/Schulungsteilnehmer**
- 5.5.1. Benutzer- und Einweiser-Ausbildung
Das Verhältnis Ausbildner/Schulungsteilnehmer für die Benutzer- und Einweiser Ausbildung darf max. sein:
- Theorieausbildung: 1 / 18
Praxisausbildung: 1 / 6

- 5.5.2. Trainer- und Senior-Trainer-Ausbildung
Das Verhältnis Ausbilder / Schulungsteilnehmer für die Trainer- und Senior-Trainer Ausbildung darf max. sein:
Theorieausbildung: 1 / 4
Praxisausbildung: 1 / 4

5.6. Qualitätsprüfung

Das Ausbildungszentrum verfügt über ein gültiges Qualitätszertifikat der vom VSAA benannten Qualitätssicherungsstelle.

- 5.6.1. Qualitätssicherungsstelle
Der VSAA legt fest, welche Qualitätssicherungsstelle für die Überprüfung und Einhaltung der Fachempfehlungen zum Einsatz kommt.
- 5.6.2. Prüfkriterien
Der Qualitätsprüfung (Audit) werden die nachfolgend aufgeführte Fachempfehlungen und Normen zu Grunde gelegt.
- FE-310.15.d: Fachempfehlung - Instruktion und Ausbildung für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
 - FE-320.15.d: Fachempfehlung - Ausbildungsanbieter für Benutzer von Hubarbeitsbühnen
 - ISO 29990: Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung – Grundlegende Anforderungen an Dienstleister
 - ISO 18878: Fahrbare Hubarbeitsbühnen - Bediener- (Fahrer-)Training
- 5.6.3. Gültigkeit des Qualitätszertifikats
Qualitätszertifikate der Qualitätssicherungsstelle (Ziffer 5.6.1) sind während fünf Jahre gültig. Für die Verlängerung ist eine Nachprüfung notwendig.
- 5.6.4. Kosten des Qualitätszertifikats
Für das Qualitätszertifikat wird vom VSAA eine Ausstellungsgebühr und eine jährliche Bearbeitungsgebühr erhoben.

6. Anerkennungsverfahren

6.1. Ablauf

Das Anerkennungsverfahren für Ausbildungszentren wird wie folgt geregelt:

- 6.1.1. Das Ausbildungszentrum richtet ein formelles Gesuch um Anerkennung an den VSAA. Das Gesuchformular kann beim VSAA bezogen werden.
- 6.1.2. Der VSAA sendet eine Eingangsbestätigung und leitet das Dossier an die Qualitätssicherungsstelle weiter.
- 6.1.3. Sind die Unterlagen vollständig, erfolgt eine Qualitätsprüfung (Audit) durch die Qualitätssicherungsstelle nach den Vorgaben VSAA (Ziffer 5.6).
- Die Qualitätssicherungsstelle wird vom Gesuchsteller direkt beauftragt.
 - Der Gesuchsteller trägt die anfallenden Kosten.
- 6.1.4. Werden die Qualitätskriterien erfüllt und liegt ein gültiges Qualitätszertifikat vor (Ziffer 5.6), erfolgt eine Anerkennung des Ausbildungszentrums durch den VSAA.
- 6.1.5. Werden die Kriterien für die Anerkennung nicht erfüllt, benachrichtigt der VSAA den Gesuchsteller schriftlich.

6.1.6. Den Entscheid für die Anerkennung trifft in letzter Instanz der VSAA.

6.2. Aufsicht

Die Aufsicht der anerkannten Ausbildungszenter erfolgt durch die vom VSAA benannte Qualitätssicherungsstelle (Ziffer 5.6.1).

- Es erfolgt mindestens ein unangemeldete Kontrolle pro Jahr.
- Die Kosten für die Kontrolle trägt das Ausbildungszentrum selber.

6.3. Widerruf der Anerkennung

Wenn gegen die VSAA-Fachempfehlungen verstossen wird, kann die Anerkennung vom VSAA widerrufen werden

7. Ausbildungsnachweis

Benutzer, welche nach der Ausbildung die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen Ausweis gemäss den nachfolgenden Vorgaben des VSAA:

7.1. Aufbau

Im Ausweis werden folgende Angaben des Bedieners festgehalten:

- Vorname und Namen
- Geburtsdatum
- Foto
- Logo (Ziffer 7.4)

Angaben zur Ausbildung:

- Name und Adresse des Ausbildungszentrums
- Bestandene Kategorien zusammen mit Datum der Prüfung

7.2. Ausstellung

Ausweise werden, werden nach den Vorgaben der VSAA, von den Ausbildungszentren selbst ausgestellt.

7.3. Gültigkeit

VSAA-Ausweise sind für alle HAB-Kategorien (Ziffer 9.2), ohne zeitliche Einschränkung, gültig.

7.4. Logo

Auf dem Ausweis ist das Logo der VSAA und das Logo des anerkannten Ausbildungszenters aufgeführt.

8. Verabschiedung

8.1. Vorstand VSAA

Verabschiedung durch den Vorstand VSAA am 03. März 2015

8.2. EKAS Kommission 21

Diese Fachempfehlung wurde der EKAS-Fachkommission 21 "Ausbildung von Führern von Flurförderzeugen" am 12. März 2015 vorgestellt und von dieser zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Anhang FE-320.15d

9.1. Ausbildungskräfte

9.1.1. Ausbildner (Trainer)

- Die Zulassungsbedingung für die Ausbildung zum Ausbildner (Trainer) ist eine erfolgreich abgeschlossene HAB-Ausbildung bei einem anerkannten Ausbildungszenter.
Hinweis: Ausbildner mit Trainer-Ausweis nach IPAF erfüllen die Zulassungsbedingungen.
- Die Ausbildung zum Ausbildner (Trainer) selbst beinhaltet eine zusätzliche Ausbildung in Theorie und Praxis. Der Standard von IPAF für Trainer-Ausbildung wird als Minimum empfohlen.
- Inhaber der IPAF PAL Card für Einweiser oder gleichwertigen Ausweis seit mindestens 6 Monaten.
- Mindestalter 23 Jahre.
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Umgang mit HAB.
- Kenntnisse in Methodik und Didaktik.
- Erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Schulungskurses für PSAgA.
- Nachweis einer Schulung in Erste-Hilfe-Leistungen für Trainer
- Nachweis einer Schulung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. 1 Tag, z.B. Baspro)
- Kenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.
- Der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildner(Trainer)-Ausbildung gibt die Befähigung zur Durchführung von Ausbildungen gemäss vorliegender Fachempfehlung.

9.1.2. Senior-Trainer





- Die Zulassungsbedingung für die Ausbildung zum Senior-Trainer ist eine erfolgreich abgeschlossene HAB-Ausbildung (Ziffer 9.1.1) bei einem anerkannten Ausbildungszenter.
Hinweis: Ausbildner mit Senior-Trainer-Ausweis nach IPAF erfüllen die Zulassungsbedingungen.
- Die Ausbildung zum Senior-Trainer selbst beinhaltet eine zusätzliche Ausbildung in Theorie und Praxis. Der Standard von IPAF für die Senior-Trainer Ausbildung wird als Minimum empfohlen.
- Die VSAA-Fachgruppe beurteilt die Person als geeignet für die Rolle als Senior-Trainer. Sie führt dazu ein Eignungsgespräch durch.
- Die Ausbildung zum Ausbildner (Trainer) liegt mindestens 3 Jahre zurück.
- Senior Trainer haben ausreichend Erfahrung in der Ausbildnertätigkeit und können diese nachweisen; sie haben mindestens 100 Bediener oder Einweiser ausgebildet.
- Senior Trainer haben ausgewiesene Kenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zertifikat für Sicherheitsfachmann oder Sicherheitsingenieur gemäss Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116).
- Senior Trainer verfügen über einen abgeschlossenen Zertifikatslehrgang für Methodik und Didaktik.

Senior-Trainer müssen mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Kompetenzen erfüllen. Diese werden im Rahmen der Qualitätssicherung der Ausbildungszentren überprüft:

- Zertifikatslehrgang DIK_2
- Zertifikatslehrgang für Berufsbildner (nebenberuflich): Modul 1 und 2 gemäss Eidgenössischem Institut für Berufsbildung (EHB)
- Weiterbildungslehrgang SVEB 1
- Eidgenössischer Fachausweis für Ausbildner
- Gleichwertigkeitsnachweis für eine der oben aufgeführten Aus- bzw. Weiterbildungen

9.2. HAB-Kategorien nach SN EN Norm 280

Unter Ziffer 1.4 der Norm werden die Hubarbeitsbühnen gemäss ihrer Bauweise wie folgt eingeteilt.

	Gruppe A Senkrecht-HAB (vertikal)	Gruppe B Ausleger-HAB (boom)
Typ 1 (statisch)	 Kat. 1a (Statisch Vertikal)	 Kat. 1b (Statisch Boom)
Typ 3 (mobil)	 Kat. 3a (Mobil Vertikal)	 Kat. 3b (Mobil Boom)

Gruppe A: HAB, bei denen die senkrechte Projektion des Lastschwerpunktes sich immer innerhalb der Kippkante befindet.

Gruppe B: HAB, bei denen sich die senkrechte Projektion des Lastschwerpunktes auch ausserhalb der Kippkante befinden kann.

Typ 1: Fahren ist nur zulässig, wenn sich die HAB in der Transportstellung befindet.
Anmerkung: das Anheben der Arbeitsplattform ist nur mit Abstützung möglich.

Typ 3: Fahren mit angehobener Arbeitsbühne wird nur von einer Steuerstelle auf der Arbeitsbühne gesteuert.

Die Kategorien werden nachfolgend kurz beschrieben. Hubarbeitsbühnen gibt es in den unterschiedlichen Ausführungen. Dies führt zu verschiedenen Bezeichnungen.

- 9.2.1. Statisch Vertikal (1a): Senkrecht-Hubarbeitsbühnen auf Stützen
 - Anhänger-Scherenhebebühnen
 - Personenlifte ohne Fahrtrieb
 - Sonderbauten: Schienenfahrzeug-Scherenhebebühnen
- 9.2.2. Statisch Boom (1b): Ausleger-Hubarbeitsbühnen auf Fahrzeugen und Anhängern auf Stützen
 - LkW-Hubarbeitsbühnen (Gesamtgewicht > 3.5t)
 - LkW-Hubarbeitsbühnen (Gesamtgewicht < 3.5t) / Selbstfahrer 3.5t
 - Teleskopstapler mit Arbeitsbühne und Abstützung
 - Hubarbeitsbühnen mit Ausleger auf Raupenfahrwerk
 - Anhänger-Hubarbeitsbühnen
 - Sonderbauten: Schienenfahrzeug-Auslegerhubarbeitsbühnen, Brückenuntersichtsgeräte
- 9.2.3. Mobil Vertikal (3a): Während des Einsatzes fahrbare Senkrecht- Hubarbeitsbühnen
 - Scherenhebebühnen
 - Selbstfahrende Mastbühnen ohne Gelenkarm
 - Selbstfahrende Hubroller
 - Personenlifte mit Fahrtrieb
- 9.2.4. Mobil Boom (3b): Während des Einsatzes fahrbare Ausleger- Hubarbeitsbühnen
 - Gelenkteleskop-Hubarbeitsbühnen
 - Teleskop-Hubarbeitsbühnen / Boomlift
 - Selbstfahrende Mastbühnen mit Gelenkarm
 - Selbstfahrende Teleskop- und Gelenkarm-Hubarbeitsbühnen
 - Teleskopstapler mit Arbeitsbühne ohne Abstützung

9.3. Gegenüberstellung Fachempfehlung VSAA – IPAF

9.3.1. Anforderungen an Benutzer

Anforderungskriterien	VSAA FE-310-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Kategorien gemäss EN 280:2010: Kat. 1a, statisch vertikal Kat. 1b, statisch boom Kat. 3a, mobile vertikal Kat. 3b, mobile boom	Dito IPAF	Alle vier Kategorien werden gleichzeitig geschult.	In der Theorie werden die Schulungsinhalte über alle Kategorien nach IPAF in einem Theoriekurs behandelt.	Pro Kurstag werden zwei Kategorien geschult. Es besteht die Möglichkeit für alle Kategorien, wenn die IPAF-Matrix (Beilage) eingehalten wird.
Ausbilder	Trainer mit Trainer-Ausweis IPAF oder Trainer-Ausweis VSAA		Trainer mit Trainer-Ausweis IPAF	
Infrastruktur	Dito IPAF	Mind. eine HAB Kat. 1b und eine HAB Kat. 3b Erklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kat. 1 a ist Bestandteil der Kat. 1b; beide Kategorien sind "statisch" • Kat. 3a ist Bestandteil der Kat. 3b; beide Kategorien sind mobil • Kat. 1b und Kat. 3b deckt Auslegerbühnen ab 	Schulungsraum	Mind. eine Hubarbeitsbühne der jeweiligen Kategorie
Schulungsdauer	½ Tag mind. 4h	½ Tag mind. 4h	Vormittag (4h)	Nachmittag (4h) für zwei Kategorien

Anforderungskriterien	VSAA FE-310-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Gruppengrösse	Max. 18 Teilnehmer	Max. 6 Teilnehmer	Max. 20 Teilnehmer	Max. 6 Teilnehmer pro Trainer (gemäss IPAF-Matrix)
Lerninhalte	Alle Kategorien (in 4 Modulen)	Beide Kategorien 1b und 3b (inkludiert 1a und 3a)	Handbuch IPAF	Lernprogramm IPAF
Prüfung	Pro Ausbilder und Kurs-1/2 Tag max. 18 Theorieprüfungen. Abschluss Theorieteil mit einer schriftlichen Prüfung. Zulassung Praxisteil erst bei Bestehen der Theorieprüfung.	Pro Ausbilder und Kurs-1/2 Tag können maximal 12 Praxisprüfungen abgenommen werden (jede Kat. zählt als Praxisprüfung)	Pro Ausbilder und Vormittag max. 20 Theorieprüfungen. Abschluss Theorieteil mit einer Prüfung. Erst bei Bestehen für Praxisteil zugelassen	Abschluss Praxisteil mit einer Prüfung. Pro Ausbilder und Kurstag können maximal 6 Prüfungen (1 Kat.) maximal 8 Prüfungen (2 Kat.) abgenommen werden
Ausbildungsnachweis	Resultatblatt	Resultatblatt mit Angaben zu den geschulten Kategorien & Bediener-Ausweis nach Vorgaben VSAA . Unbeschränkt gültig für alle HAB-Kategorien. Hinweis auf die notwendige Instruktion am Einsatzort.	Resultatblatt	Resultatblatt & PAL Card. Es werden nur die im Praxisteil effektiv abgelegten HAB-Kat. Aufgeführt. Ablauf der Gültigkeit nach 5 Jahren.

9.3.2. Anforderungen an Einweiser

Anforderungskriterien	VSAA FE-310-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Zulassungsbedingungen	Ausbildung zum Bediener erfolgreich abgeschlossen.		Ausbildung zum Bediener erfolgreich abgeschlossen.	
Ausbilder	Trainer mit Trainer-Ausweis IPAF oder Trainer-Ausweis VSAA		Trainer mit Trainer-Ausweis IPAF	
Infrastruktur	Dito IPAF	Mind. eine HAB Kat. 1b und eine HAB Kat. 3b Erklärung: <ul style="list-style-type: none"> • Kat. 1 a ist Bestandteil der Kat. 1b; beide Kategorien sind "statisch" • Kat. 3a ist Bestandteil der Kat. 3b; beide Kategorien sind mobil • Kat. 1b und Kat. 3b deckt Auslegerbühnen ab 	Schulungsraum	Vier Hubarbeitsbühnen (alle vier Kategorien)
Schulungsdauer	½ Tag mind. 4h	½ Tag mind. 4h	Vormittag (4h)	Nachmittag (4h) für alle Kategorien
Gruppengrösse	Max. 18 Teilnehmer	Max. 6 Teilnehmer	Max. 20 Teilnehmer	Max. 6 Teilnehmer pro Trainer

Anforderungskriterien	VSAA FE-310-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Lerninhalte	Vertiefung alle Kategorien (in 4 Modulen), Ausbildung mit Schwerpunkt Methodik und Didaktik. + Suva Checkliste + VSAA Checkliste Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen + Handhabung von Bedienungsanleitung	Beide Kategorien 1b und 3b (inkludiert 1a und 3a), Ausbildung mit Schwerpunkt der gegenseitigen Instruktion	Vertiefung der HAB-Ausbildung mit Schwerpunkt Methodik	Teilnehmer instruieren gegenseitig die verschiedenen HAB
Prüfung	Pro Ausbilder und Kurs-1/2 Tag max. 18 Theorieprüfungen. Abschluss Theorieteil mit einer Prüfung. Erst bei Bestehen für Praxisteil zugelassen	Pro Ausbilder und Kurs-1/2 Tag können maximal 12 Praxisprüfungen abgenommen werden (jede Kat. zählt als Praxisprüfung)	Abschluss Theorieteil mit einer Prüfung. Erst bei Bestehen für Praxisteil zugelassen	Abschluss Praxisteil mit einer Prüfung pro Kategorie.
Ausbildungsnachweis	Dito IPAF	Einweiser-Ausweis VSAA Unbeschränkt gültig für alle HAB-Kategorien.	Resultatblatt	Resultatblatt & PAL-Card. Es werden nur die im Praxisteil effektiv abgelegten HAB-Kat. Aufgeführt. Ablauf der Gültigkeit nach 5 Jahren.

9.3.3. Anforderungen an Ausbilder

Anforderungskriterien	VSAA FE-320-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Zulassungsbedingungen	Dito IPAF exkl. SVEB-Kurs • Inhaber der IPAF PAL Card für Einweiser <u>oder VSAA Ausweis oder gleichwertigen Ausweis</u> seit mindestens 6 Monaten		<ul style="list-style-type: none"> • 36 Monate Erfahrung in der Bedienung von mobilen Hubarbeitsbühnen • Inhaber der IPAF PAL Card für Bediener seit mindestens 6 Monaten • Inhaber der IPAF PAL Card für Einweiser seit mindestens 3 Monaten • Nachweis eines SVEB I oder gleichwertigen Fähigkeitsnachweis (wird 2014 noch nicht durchgesetzt) • Erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Schulungskurses für PSAG-A-Trainer • Nachweis einer Schulung in Erste-Hilfe-Leistungen für Trainer • Nachweis einer Schulung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. 1 Tag, z.B. Baspro) 	
Ausbilder	Senior-Trainer mit Senior-Trainer-Ausweis IPAF oder VSAA		Senior-Trainer mit Senior-Trainer-Ausweis IPAF	
Infrastruktur	Dito IPAF	Dito IPAF	Schulungsraum	Vier Hubarbeitsbühnen (alle vier Kategorien)

Anforderungskriterien	VSAA FE-320-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Schulungsdauer	Dito IPAF		4 Tage & 3 Kurse mit Seniortrainer als Mentor	
Gruppengrösse	Dito IPAF		Max. 4 Teilnehmer	
Lerninhalte	Dito IPAF		Lehrgespräche	
Prüfung	Dito IPAF	Dito IPAF	Keine	Keine
Ausbildungsnachweis	Trainer Ausweis VSAA	Trainer Ausweis VSAA	Empfehlung Seniortrainer	PAL-Card. Es werden nur die im Praxisteil effektiv abgelegten HAB-Kat. Aufgeführt. Ablauf der Gültigkeit nach 5 Jahren.

9.3.4. Anforderungen an Senior-Trainer

Anforderungskriterien	VSAA FE-320-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Zulassungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> Senior Trainer haben eine anerkannte Ausbildung zum Ausbilder absolviert. Die Ausbildung liegt mindestens 3 Jahre zurück. Senior Trainer haben ausreichend Erfahrung in der Ausbildertätigkeit und können diese nachweisen; sie haben mindestens 100 Bediener oder Einweiser ausgebildet. Senior Trainer haben ausgewiesene Kenntnisse in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Zertifikat für Sicherheitsfachmann oder Sicherheitsingenieur gemäss Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR 822.116). Senior Trainer verfügen über einen abgeschlossenen Zertifikatslehrgang für Methodik und Didaktik . 		<ul style="list-style-type: none"> Mindestens 3 Jahren Erfahrung als Trainer Nachweis einer vertieften Schulung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (mind. 8 Tage z.B. Sicherheitsassistent oder Sicherheitsfachmann SVEB 1 	

Anforderungskriterien	VSAA FE-320-15d		IPAF	
	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung	Theorie-Ausbildung	Praxis-Ausbildung
Handlungskompetenzen Methodik und Didaktik	Senior Trainer müssen mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Kompetenzen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> Zertifikatslehrgang DIK_2 Zertifikatslehrgang für Berufsbildner (nebenberuflich): Modul 1 und 2 gemäss Eidgenössischem Institut für Berufsbildung (EHB) Weiterbildungslehrgang SVEB 1 Eidgenössischer Fachausweis für Ausbilder Gleichwertigkeitsnachweis für eine der oben aufgeführten Aus- bzw. Weiterbildungen 			
Prüfung	Eignungsgespräch vor VSAA-Fachgruppe		Eignungsgespräch vor IPAF-Kommission	
Ausbildungsnachweis	Senior-Trainer-Ausweis VSAA		Trainer-Ausweis IPAF Bei Bedarf, Bestätigung durch IPAF gegenüber Dritten	
Weiterbildung	Angemessene Fortbildung und Erhalt der Kompetenzen. Audit im Rahmen der Qualitätssicherung Schulungsanbieter (als allgemeiner Punkt zu den Anforderungskriterien)		Dito Trainer, 15 h pro Jahr	